

# **Ordnung über die Zulassung zum Fach „Linguistik und Phonetik“ im Zwei-Fach-Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln**

**vom 25. Juni 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), und des § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 7. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 160/2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen 64/2019), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist
- § 5 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid
- § 6 Rücknahme, Widerruf
- § 7 Zulassungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Fach „Linguistik und Phonetik“ im Zwei-Fach-Master-Studium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengang).

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem

Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, in einem der folgenden Fächer:

- Linguistik,
- Phonetik,
- Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft (bei Wahl der Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft),
- eine einzelsprachliche Philologie mit linguistischem Schwerpunkt (Abschlussarbeit mit linguistischem Thema) oder einem vergleichbaren linguistischen Fach

beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium (beispielsweise eine einzelsprachliche Philologie mit nicht-linguistischer Abschlussarbeit, Informationsverarbeitung, Kommunikationswissenschaft, Musikwissenschaft, Physik oder Psychologie). <sup>2</sup>Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen Leistungen im Umfang von mindestens 40 einschlägigen Leistungspunkten aus den Bereichen Linguistik, Phonetik oder Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft erbracht worden sein. <sup>3</sup>Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) <sup>1</sup>Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. <sup>2</sup>In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. <sup>3</sup>Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in englischer Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringen.

(5) <sup>1</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 7. <sup>2</sup>Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen, der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in

zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltender Fassung.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. <sup>2</sup>Übersteigt in diesem Fall die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 2 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. <sup>3</sup>Wird keine Gesamtnote nachgewiesen, erfolgt eine Einordnung der Bewerbung hinter der letzten Bewerberin bzw. dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote. <sup>4</sup>Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zu versagen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Arts oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

## **§ 4**

### **Bewerbung, Bewerbungsfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres für den Masterstudiengang eingereicht werden (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2,
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records) und
3. Hochschulzugangsberechtigung.

(3) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommer- beziehungsweise Wintersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 15. Januar beziehungsweise 15. Juli nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 31. Juli bei einer Bewerbung zum Sommersemester beziehungsweise bis zum 31.

Dezember bei einer Bewerbung zum Wintersemester nachzureichen. <sup>3</sup>Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) Ist der Zulassungsantrag nach Absatz 1 fristgerecht gestellt, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 20. Januar, für das Wintersemester bis zum 20. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfristen).

(5) <sup>1</sup>Bewerbungen werden über das Campusmanagementsystem KLIPS 2.0 der Universität zu Köln eingereicht. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen abweichend von Satz 1 ihre Bewerbung bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. einreichen.

## **§ 5**

### **Zulassungs- / Ablehnungsbescheid**

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist unbeschadet der Regelungen des § 3 nur dann möglich, wenn die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für ein weiteres kombinierbares Masterfach zuerkannt werden.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. <sup>2</sup>In dem Zulassungsbescheid ist der Termin angegeben, bis zu dem die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. <sup>3</sup>Wird diese Frist versäumt, wird die Einschreibung in den Masterstudiengang versagt.

(3) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor oder wird die Einschreibung aus anderen Gründen versagt, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß § 3 Absatz 2 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren), soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahl vorhanden sind.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(5) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Rücknahme, Widerruf**

<sup>1</sup>Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. <sup>2</sup>Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. <sup>3</sup>Der oder dem

Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7**

### **Zulassungsausschuss**

Die Durchführung des Bewerbungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät (Zulassungsausschuss).

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2020/2021. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zum Fach „Linguistik und Phonetik“ im Zwei-Fach-Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 29. Juni 2015 (Amtliche Mitteilungen 83/2015) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät vom 29. April 2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 23. Juni 2020.

Köln, den 25. Juni 2020

Dekanin der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessorin Dr. Monika Schausten